

# Gemeinde Müssen

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Gemeindevertretung Müssen

#### **Datum**

22.03.2021

### Beratung:

#### **Neufassung der Hauptsatzung**

Mit dem Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.09.2020 wurde eine Änderung der Bekanntmachungsverordnung verkündet. Die führte zu einer Änderung der Hauptsatzungen aller Gemeinden.

Mit der Neufassung der Hauptsatzung wird § 10 „Veröffentlichung“ auf die Vorgabe der Bekanntmachungsverordnung reduziert.

Gleichzeitig werden die weiteren Regelungen zur Bekanntmachung neu über die Bekanntmachungssatzung geregelt und unterliegen zukünftig nicht mehr dem Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht. Weiter wird aus Vereinfachungsgründen bei einer Bekanntmachung über das Internet auf einen verpflichtenden Hinweis in einer Tageszeitung verzichtet.

Unter § 3 wurde Nr. 14 rechtlich korrekt formuliert. Der Bürgermeister darf lediglich die Verzichtserklärung unterzeichnen, nicht jedoch das gemeindliche Vorkaufsrecht ausüben.

Nr. 15 wurde ergänzt, da das gemeindliche Einvernehmen einen sehr engen Ermessensspielraum für den Bürgermeister aufweist und enge Fristen einzuhalten sind, die das Einberufen einer Gemeindevertretung erschweren.

Im Zuge der Neufassung wurde die Satzung an die Musterhauptsatzung des Landes angepasst, insbesondere der § 4 Gleichstellungsbeauftragte.

Unter § 5 wurde der Abs. 2 gestrichen, da Sitzungen grundsätzlich öffentlich sind. Ein genereller Ausschluss der Öffentlichkeit ist nicht mehr zulässig. § 5 Abs. 4 wurde gem. der Musterhauptsatzung aufgenommen.

§ 16 b der Gemeindeordnung gibt nicht vor, ob und wie oft der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung einberufen kann, sein Ermessen darf daher nicht durch die Hauptsatzung auf „einmal im Jahr“ eingeschränkt werden. In § 7 Abs. 1 Satz 1

wurden die Worte „einmal im Jahr“ gestrichen.

§ 8 wurde inkl. der Überschrift an die Musterhauptsatzung des Landes angepasst.  
Die Wertegrenzen wurden beibehalten.

**Beschlussempfehlung:**

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt die Neufassung der Hauptsatzung. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.